

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 12 RJ 128/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. Juni 1972

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach
Lage der Akten am 17. Mai 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. F r i e d r i c h s,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p u n d
Bundessozialrichter	Dr. G e r h a r d t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
14. Januar 1970 aufgehoben. Die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Düssel-
dorf vom 12. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisions-
verfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu
erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Witwenrente aus der Rentenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes auch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. August 1963 zu gewähren oder ob sie berechtigt ist, die Leistung wegen Verjährung zu verweigern.

Die Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1939 aus Deutschland ausgewanderten rassistisch verfolgten und am 28. Juni 1955 in Israel verstorbenen Versicherten Julius G..... Die in Israel wohnhafte Klägerin beantragte im September 1967, ihr die Witwenrente zu gewähren. Die Beklagte gewährte der Klägerin diese Rente vom 1. September 1967 an, lehnte aber eine Leistung für die vorhergehende Zeit ab, weil die Rentenansprüche insoweit verwirkt seien (Bescheid vom 30. August 1968). Nachdem die Klägerin gegen diesen Bescheid Klage erhoben hatte, erkannte die Beklagte durch Änderungsmitteilung vom 11. Februar 1969 den Witwenrentenanspruch auch für die Zeit von September 1963 bis August 1967 an. Im sozialgerichtlichen Verfahren erhob die Beklagte hilfsweise die Einrede der Verjährung. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 30. August 1968 sowie die Änderungsmitteilung vom 11. Februar 1969 wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 18. November 1969).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen; es hat die Berufung zugelassen (Urteil vom 12. Juni 1969). Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte "unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 30. August 1968 unter Einbeziehung des Bescheides vom 11. Februar 1969 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. November 1969...

- 3 -



- 3 -

verurteilt, der Klägerin einen neuen Bescheid über den Anspruch auf Gewährung der Witwenrente für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. August 1963 zu erteilen". Das LSG hat die Revision zugelassen (Urteil vom 14. Januar 1970). Es hat ua ausgeführt, die streitigen Einzelansprüche seien an sich verjährt. Jedoch habe die Beklagte von dem ihr für den Verjährungseinwand eingeräumten Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht; sie müsse daher erneut prüfen, ob sie die Leistung aus diesem Grunde verweigern dürfe.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie macht geltend, das LSG habe das Wesen des verwaltungsmäßigen Ermessens verkannt und die Wertung des Gerichts an die Stelle der Entscheidung des Versicherungsträgers gesetzt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 1970 aufzuheben.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

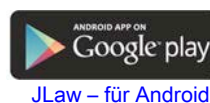
II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Mit Recht hat das LSG festgestellt, daß die Ansprüche der Klägerin auf Zahlung der Witwenrente aus der Rentenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes gemäß § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Januar 1963 verjährt sind. Mit dieser Entscheidung befindet es sich in grundsätzlicher Überein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

stimmung mit dem - den Beteiligten bekannten - Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. Dezember 1971 (GS 4/71). Dort ist ausgesprochen worden, daß die Verjährungsfrist des § 29 Abs. 3 RVO bei Rentenansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Entstehung des Rentenanspruchs beginnt und demnach vier Jahre danach endet, es sei denn, daß der Antrag materiell-rechtliche Bedeutung hat. Ein Fall der letzteren Art liegt hier nicht vor. Da die Klägerin die Witwenrente im September 1967 beantragt hat, ist der Anspruch auf die Einzelleistungen der Rente für die Zeit vor dem 1. September 1963, wie dies das Berufungsgericht richtig erkannt hat, verjährt.

Indes ist die Verurteilung der Beklagten, der Klägerin einen neuen Bescheid über den Anspruch auf Gewährung von Witwenrente für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. August 1963 zu erteilen, nicht gerechtfertigt. Die Auffassung des LSG, die Beklagte habe von dem ihr zustehenden Ermessen unangemessenen Gebrauch gemacht; die von ihr für ihre Ermessensentscheidung herangezogenen Gründe habe sie in ihrer Bedeutung unzutreffend gewertet und überbewertet, trifft nicht zu. Wie sich aus dem Urteil des Berufungsgerichts ergibt, hatte die Beklagte keine Gründe zu erkennen vermocht, die der von ihr erhobenen Verjährungseinrede entgegen stehen könnten: So spreche nicht dagegen, daß die Klägerin den Rentenanspruch möglicherweise aus Rechtsunkenntnis verspätet gestellt habe, denn es sei ihr jederzeit möglich gewesen, bei den zuständigen Stellen nachzuforschen, ob ihr ein Witwenrentenanspruch zustehe. Zum zweiten hatte die Beklagte darauf hingewiesen, die Klägerin sei jederzeit in der Lage gewesen, den Rentenanspruch rechtzeitig zu stellen, da die Versicherungsunterlagen vollständig vorhanden gewesen seien. Die Verjährungseinrede hielt die Beklagte - zum dritten - für geboten, weil das durch die Rentenreform eingeführte neue Finanzierungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung es ausschließe,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Rentenleistungen beliebig lange zu beanspruchen, da sonst die Zahlung dieser Leistungen späteren Generationen aufgebürdet werde, die sie aber nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu tragen hätten. Schließlich glaubte die Beklagte die Rentenversicherungsträger finanziell unangemessen belastet zu sehen, wenn in Fällen der hier in Rede stehenden Art die Einrede der Verjährung versage.

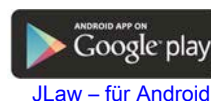
Demgegenüber hat das LSG der Klägerin die Rechtsunkenntnis zugute gehalten und deshalb die Begründung für die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung für unzulänglich erklärt. Die seit Jahrzehnten in Israel lebende Klägerin habe – anders als eine in der Bundesrepublik lebende Person – keine ausreichende Informationsmöglichkeit gehabt, so daß sie aus Rechtsunkenntnis den Rentenanspruch verspätet gestellt habe. Auch hat das LSG die Begründung der Beklagten, das durch die Rentenreform eingeführte neue Finanzierungsverfahren der Rentenversicherung berechtige sie, die Einrede der Verjährung zu erheben, als ungeeignet verworfen. Die bei der Berücksichtigung verspäteter Rentenansprüche von der Beklagten befürchtete unangemessene finanzielle Belastung der Rentenversicherung ließ das LSG als Einredegrund ebenfalls nicht gelten.

Auf die hier erörterten Gesichtspunkte ist auch der Große Senat des BSG in seinem eingangs erwähnten Beschluß eingegangen. Er gelangt dabei allerdings zu der Auffassung des LSG entgegengesetzten Ergebnissen. Der Große Senat des BSG hat ausgeführt, wenn der Versicherungsträger unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Verjährungseinrede erhebe, sei dies grundsätzlich nicht unsozial (Abschnitt III 5 a, S. 26), bei dem jetzigen System der Rentenversicherung und ihren Finanzierungsmethoden entspreche es dem Zweck der Verjährung, den Versicherungsträger davor zu bewahren, daß er für eine praktisch unbegrenzte Zeit noch mit verspäteten Anmeldungen rechnen müsse (Abschnitt III 5 b, S. 27) und schließlich, es sei ein typischer Fall für den Eintritt der Verjährung, daß der Berechtigte vom Bestehen seines Anspruchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nichts gewußt habe. Der Grundsatz, Unkenntnis des Rechts schade immer, gelte auch im öffentlichen Recht; den Berechtigten im Ausland sei zuzumuten, sich zu erkundigen (Abschnitt III 5 c, S. 28 bis 32).

Aufgrund dieser vom Großen Senat des BSG entwickelten Grundsätze, die der erkennende Senat für zutreffend erachtet und daher übernimmt, sind alle bisher in diesem Rechtsstreit strittigen Einzelheiten dazu, ob die Beklagte berechtigt gewesen ist, die Einrede der Verjährung zu erheben, dahin geklärt, daß der Beklagten nicht vorgeworfen werden kann, sie habe ermessensfehlerhaft gehandelt, als sie die Einrede der Verjährung erhob. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Beklagte der Klägerin die Witwenrente für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. August 1963 verweigert hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

